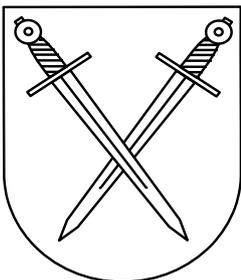


6/07

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

14.09.2007

Inhalt	Seite
43. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	77
44. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
45. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
46. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
47. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
48. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	77
49. Widmung von Straßen	78
50. Bekanntmachung	80
a) 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich „Bahnhofsumfeld“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 der Stadt Schwerte „Bahnhofsumfeld“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
51. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“ - Satzungsbeschluss -	83
52. Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	85
53. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 06.09.2007	86

**Herausgeber:**

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**43. Bekanntmachung  
- A u f g e b o t v o n z w e i S p a r k a s s e n b ü c h e r n -**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 934 072** und Nr. **309 092 609**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Angebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

**44. Bekanntmachung  
- A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 745 841**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Angebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**45. Bekanntmachung  
- A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s -**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 209 706**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Angebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**46. Bekanntmachung  
- A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s -**

Das Sparkassenbuch Nr. **307 015 107**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**47. Bekanntmachung  
- A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s -**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 150 558**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Angebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**48. Bekanntmachung  
- A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s -**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 234 374**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Angebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zz. geltenden Fassung werden die nachfolgenden Straßen wie folgt gewidmet:

- a) Am neuen Kampe, Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstücke 2566, 2568, 2695 und 2631 (Teilfläche) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße),
- b) Am neuen Kampe, Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstücke 2631 (Teilfläche) als öffentliche Stellplätze, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die zu widmenden Straßenflächen sind in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Az. 63/60-10-07/128

Schwerte, 30.07.2007

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Kluge



**a) 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich „Bahnhofsumfeld“  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 der Stadt Schwerte „Bahnhofsumfeld“  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 15.08.07 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

- a) Für den Bereich des unmittelbaren Bahnhofsumfeldes (einschl. der Fläche südwestlich des Bahnhofsvorplatzes und der Bebauung nordöstlich des Bahnhofsvorplatzes sowie der „Look´schen Wiese“) ist der Flächennutzungsplan zu ändern.
- b) Für den Bereich zwischen Senningsweg im Norden, dem Straßenzug Karl-Gerharts-Straße / Beckestraße im Osten, der nördlichen Grenze der Fa. Hoesch Schwerter Profile im Süden und der Bahnlinie im Westen – unter Einschluss der Ladestraße – ist der Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ aufzustellen.

Geltungsbereiche:

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 81 zu entnehmen; entsprechendes gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ auf Seite 82.

Planungsziel:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.05.07 soll die weitere Entwicklung des Bahnhofsumfeldes auf der Grundlage des von der ANH Hausbesitz GmbH & Co.KG erarbeiteten Konzeptes weiterentwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Flächennutzungsplan zu ändern sowie ein Bebauungsplan aufzustellen.

Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / 2. Änderung Flächennutzungsplan „Bahnhofsumfeld“ bzw. Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/2

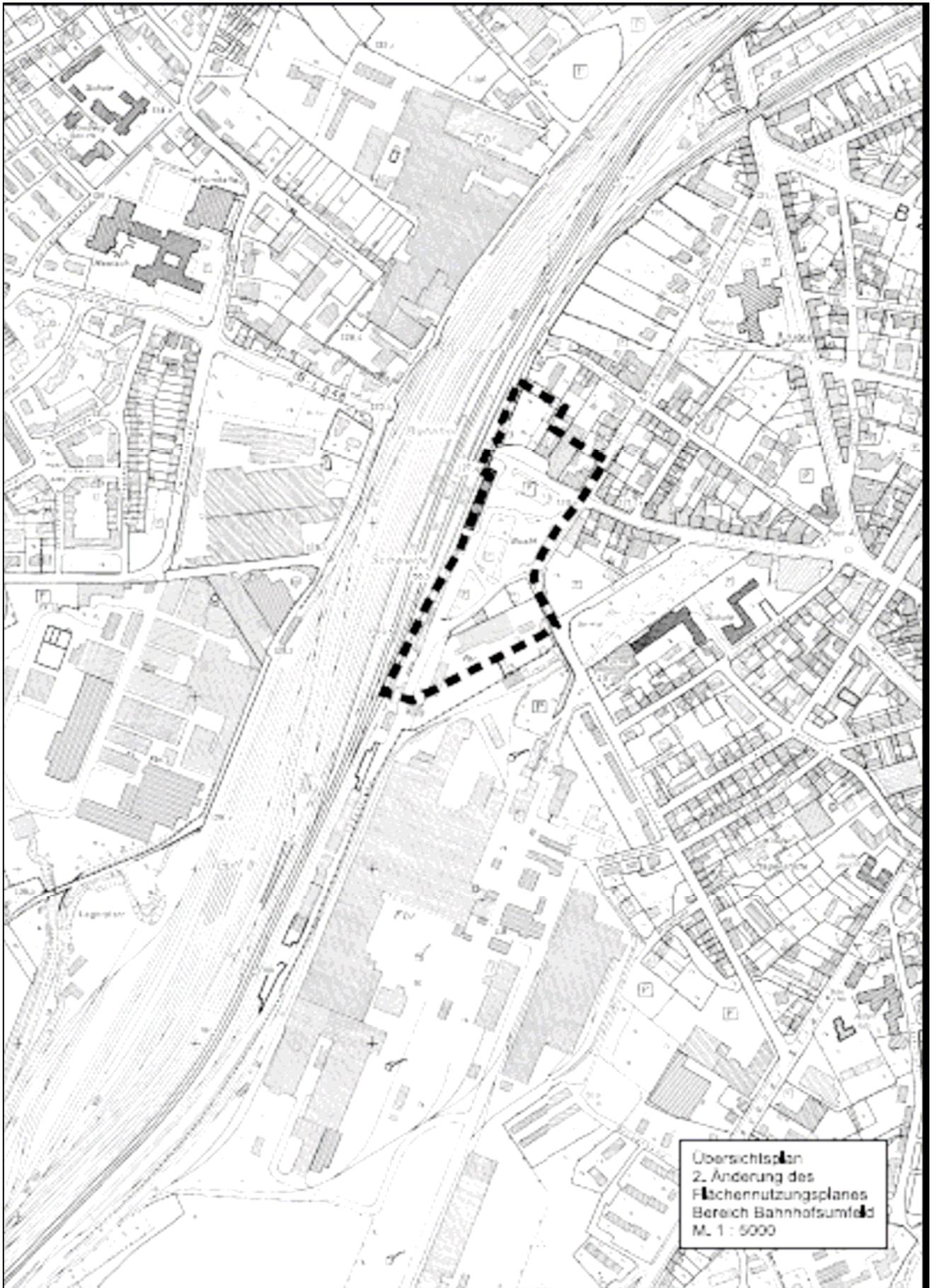
61-26-03/175

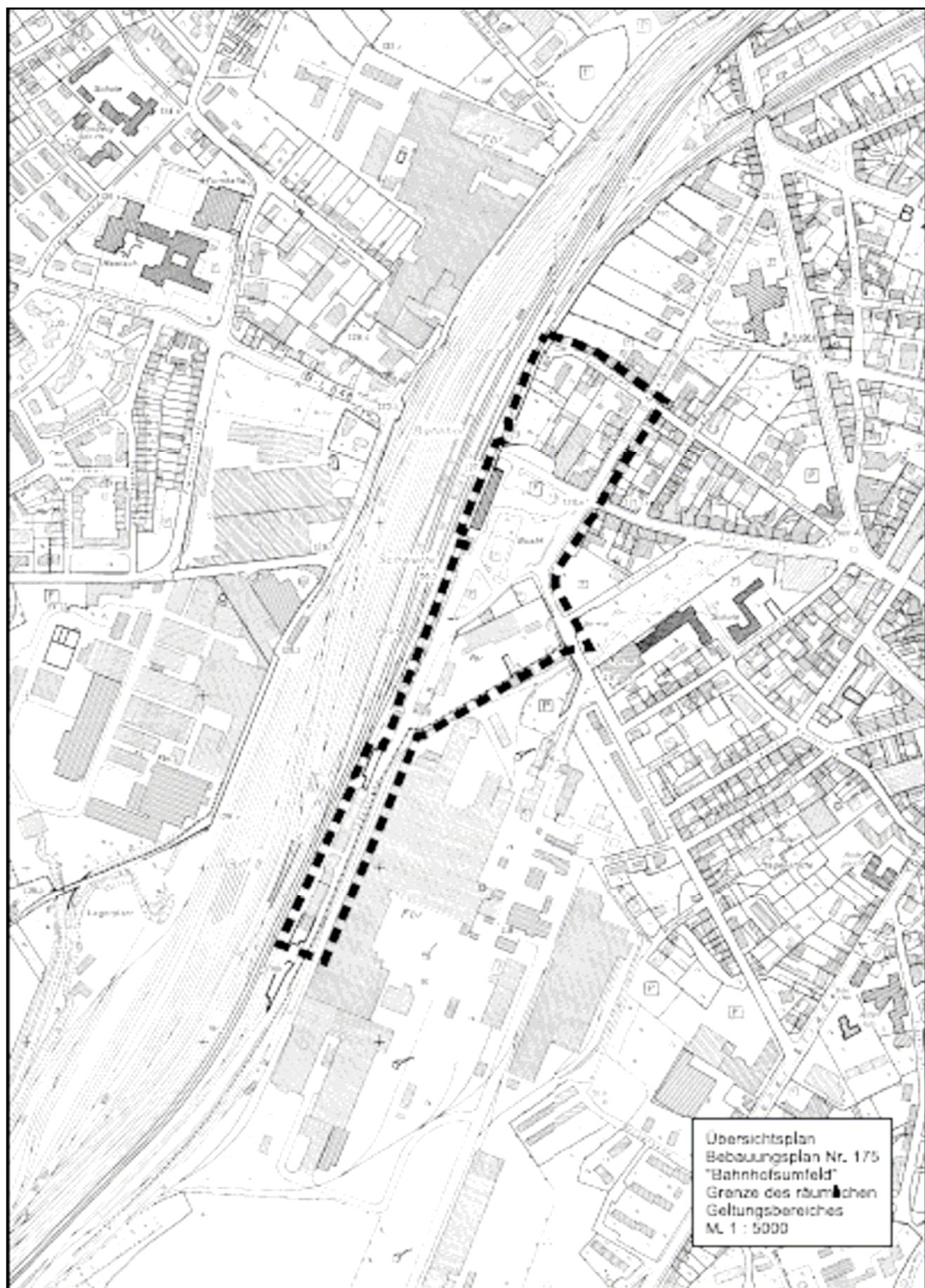
Schwerte, 16.08.07

Der Bürgermeister

In Vertretung

Kluge





Übersichtsplan  
Bebauungsplan Nr. 175  
"Bahnhofsumfeld"  
Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches  
M 1 : 5000

**Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“  
- Satzungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 29.06.2005 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB ist ihm beizufügen.“

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ergste zwischen der Ruhrtal- und der Unterdorfstraße auf Höhe der „Hofstelle Thüner“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 171 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 84.

Der Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

**Hinweise:**

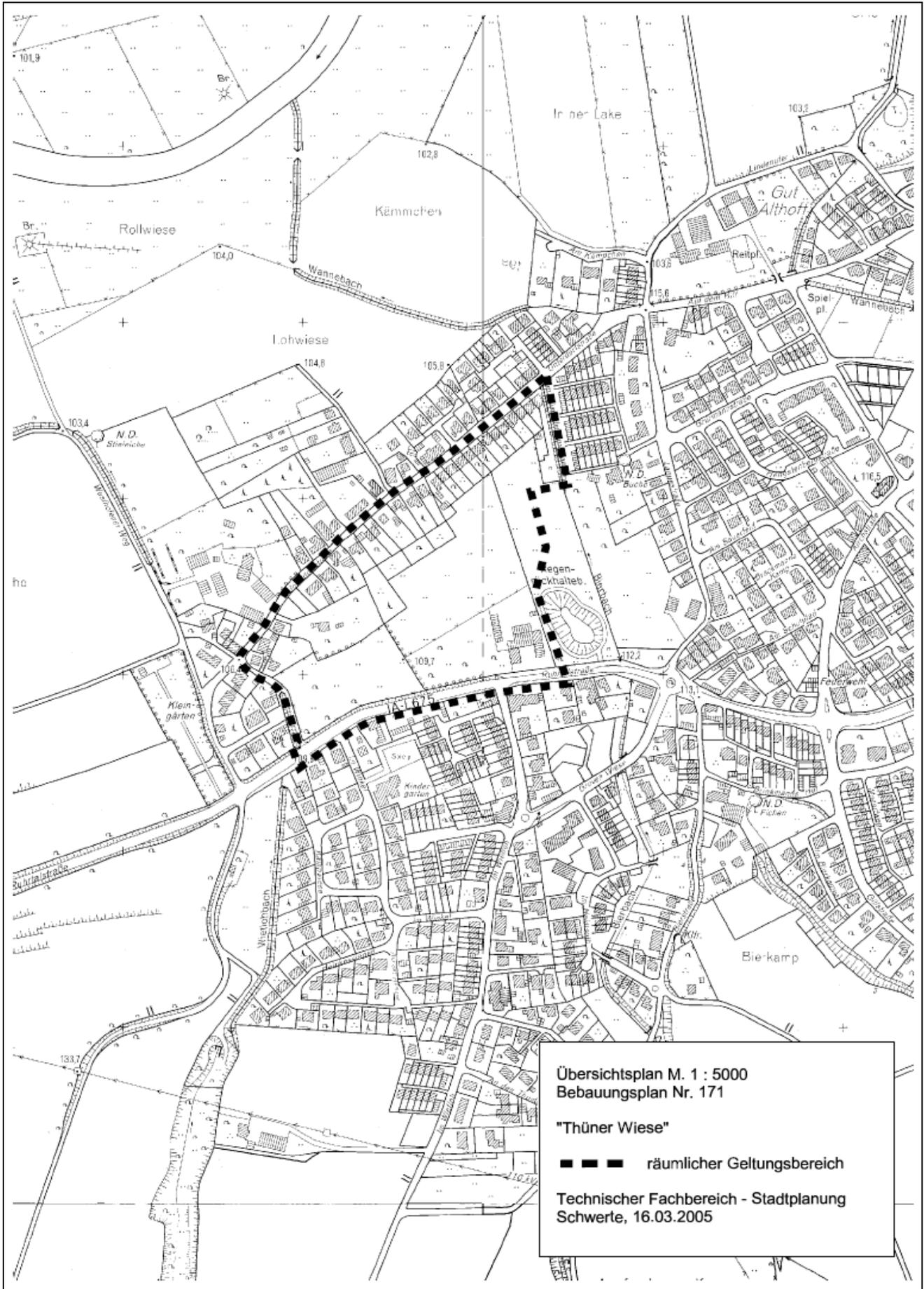
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zz. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB ).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/171  
Schwerte, 28.08.07

Böckelühr  
Bürgermeister





Übersichtsplan M. 1 : 5000  
 Bebauungsplan Nr. 171  
 "Thüner Wiese"  
 ■■■■ räumlicher Geltungsbereich  
 Technischer Fachbereich - Stadtplanung  
 Schwerte, 16.03.2005

**Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, AöR, hat am 11. Juni 2007 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2006 festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der vollständige Jahresabschlussbericht 2006 liegt in der Zeit vom 01. Oktober 2007 bis einschließlich zum 26. Oktober 2007 in den Geschäftsräumen des

Abwasserbetriebes Schwerte  
An der Silberkuhle 15  
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. - Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
Mo. - Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Wir bitten unter der u. g. Telefondurchwahl um vorherige Terminabsprache.

Schwerte, 04. September 2007

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserbetrieb Schwerte  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez. Joachim Schulte, Vorstand

An der Silberkuhle 15, D - 58239 Schwerte  
Tel.: +49(0)2304 / 259-200  
Fax: +49(0)2304 / 259-201  
E-Mail: info@seg-schwerte.de

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 06.09.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG NRW für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr. Sie hält dazu nach § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.
- (2) Im übrigen werden Fahrten außerhalb des Stadtgebietes nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	150,00 Euro
b) Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	380,00 Euro
c) für den Notarzteininsatz pro Person und Einsatz	300,00 Euro
- (2) Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet.
- (3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

**§ 3  
Erforderliche Bescheinigungen**

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu der Besetzung der Rettungsmittel entweder
  - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
  - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebührenauszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin und diejenigen Personen, von denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangt werden kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfs.
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 01.01.2006 außer Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 06.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 06.09.2007 stimmt mit dem am 29.08.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.09.2007

Böckelühr  
Bürgermeister





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



## **WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

